

Schweizerisches Bundessblatt.

Band II.

N^{ro.} 45.

Donnerstag, den 23. August 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Kreis Schreiben,

betreffend

die den lombardischen Flüchtlingen ertheilte
Amnestie.

Der schweizerische Bundesrath an sämtliche
eidgenössische Stände.

Bern, den 18. August 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der schweizerische Generalkonsul zu Mailand hat uns eine von Feldmarschall Radetzky unterm 12. August 1849 erlassene Proklamation übermacht, zufolge welcher sämmtlichen bei den letzten politischen Ereignissen in der Lombardie theilhaftigen Angehörigen dieses Landes eine allge-

meine Amnestie ertheilt wird. Von dieser Amnestie sind jedoch für einstweilen die hienach bezeichneten 86 Individuen ausgenommen.

Wir glauben Euch insbesondere auf nachstehende Bestimmungen dieser Proklamation aufmerksam machen zu sollen, indem es von Wichtigkeit ist, daß die Betreffenden davon in Kenntniß gesetzt werden.

„Viele Lombarden, welche in Folge der politischen Ereignisse ihr Vaterland verlassen hatten, sind bereits in das Königreich zurückgekehrt, ohne daß sie wegen ihrer Betheiligung an der Erhebung irgendwie belästigt worden wären.“

Zur Beseitigung jeden Zweifels und zur Beruhigung der Aengstlichen sieht sich der Feldmarschall Radetzky zu der Erklärung veranlaßt: „daß es allen lombardisch-venetianischen Unterthanen, welche zur Stunde, wegen der stattgehabten politischen Ereignisse landesabwesend sind, gestattet sei, frei und ungestraft während der ganzen Dauer des nächsten Monats September in das Königreich zurückzukehren; daß dieselben, sowie auch diejenigen, welche bereits dahin zurückgekehrt sind, gleich allen andern Unterthanen behandelt werden sollen, mit Ausnahme derjenigen Individuen, deren Namen sich auf untenstehender Tabelle aufgezeichnet befinden, und welche zur gegenwärtigen Stunde in den k. k. Staaten nicht geduldet werden können.“

„Diejenigen, welche nicht im Laufe des oben festgesetzten Termines in das Königreich zurückkehren, würden dadurch von der Wohlthat der Amnestie durch ihre eigene Schuld ausgeschlossen.“

„Allen denjenigen, welche, sei es, daß sie von der Amnestie ausgeschlossen sind, oder aus andern Gründen, nicht in ihre Heimath zurückkehren wollen, ist es gestattet,

die Autorisation behufs Auswanderung, gemäß den bestehenden Gesetzen, nachzusehen.“

„Falls später irgend einer der Amnestirten von den Gerichten, wegen eines neuen Attentates gegen die Ruhe des Staates verurtheilt werden sollte, so wird der ihm in Folge der Proklamation erlassene Theil seiner Schuld neuerdings angerechnet und er kann alsdann für das Ganze der beiden Vergehen, nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden.“

„Die Wirkungen der Proklamation, beziehungsweise der Amnestie, erstrecken sich nicht auf die Stadt Venedig und deren Gebiet.“

Folgendes ist das Verzeichniß der 86 von der Amnestie ausgeschlossenen Individuen:

Lombardische Provinzen.

Provinz Mailand.

- Casati, Graf, Gabrio.
- Durini, Graf, Giuseppe.
- Mauri, Achilles.
- Correnti, Cesare.
- Broglia, Emilio.
- Arese, Graf, Francesco.
- Borromeo, Graf, Vitaliano.
- Borromeo, Graf, Giberto.
- Vitta, Herzog, Antonio, Arese.
- Vitta, Graf, Giulio, Arese.
- Restelli, Francesco, Advokat.
- Tofetti, Sangian, Graf Vincenzo.
- Raimondi, Marchese, Giorgio.
- Fava, Doktor, Angelo.
- Simonetta, Francesco.
- Terzaghi, Nobile, Giulio.

Maestri, Doktor, Pietro.
 Martini, Graf, Enrico.
 Camperio, Filippo.
 Crivelli, Nobile, Vitaliano.
 Paravicini, Cesare.
 Sandrini, Giuseppe.
 Polli, Elia.
 Bianchi, Giovini Aurelio.
 Belcredi, Doktor, Gaspare.
 Greppi, Graf, Marco di Antonio.
 Rosales d'Ordogno, Marchese Gaspare.
 Cristina Triulzio, Fürstin, Belgiojoso.
 Cernuschi, Doktor, Enrico.
 Pallavicini, Giorgio.
 Griffini, Kommandant.
 Obesfredi Tadini, Graf Ercole.

Provinz Como.

Nessi, Pietro, Professor.
 Brambilla, Abbate, Giuseppe.
 Facchinetti, Priester, Abbondio.
 Giudici, Vittorio.
 Tibaldi, Ignazio.
 Strigelli, Doktor, Cesare.
 Cattaneo, Giovanni.
 Rezzonico, Doktor, Francesco.
 Cesati, Baron, Vicenzo.
 Badoni, Giuseppe.

Provinz Bergamo.

Camozzi, Nobile, Gabriele.
 Camozzi, Nobile, Battista.
 Tasca, Nobile, Ottavio.

Provinz Sondrio.

Dolzini, Francesco, Speditor.

Provinz Cremona.

Aporti, Geistlicher, Ferrante.
De Lugo, Nobile, Ferdinand.

Provinz Brescia.

Martinengo, Nobile, Giuseppe di Roccafranca.
Contratti, Luigi, Professor.
Cassola, Carlo, Gerichtsbeamter.
Campana, Advokat, Giuseppe.
Borghetti, Giuseppe.

Provinz Mantua.

Guerrieri, Advokat, Anselmo.

Benetianische Provinzen.

Provinz Padua.

Meneghini, Andrea.
Stefani, Guglielmo.
Cotta, Don Carlo.
Negri, Doktor, Cristoforo.
Magarotto, Cesare.
Testa Girolamo.

Provinz Vicenza.

Passini, Valentino.
Tecchio, Sebastiano.
Bonolo, Doktor, Girolamo Paolo.
Caffo, Nobile, Luigi.
Pisani, Carlo.

Provinz Udine.

Cavedalis.
Freschi, Graf, Gherardo.
Beltrame, Bezirkskommissär von Spielberg.
Casatti, Doktor, Agostino.
Dall' Ongaro, Abbate, Francesco.

Provinz Rovigo.

Anau, Salvatore.
 Maggi, Giuseppe.
 Gobbi, Antonio.
 Bassani, Advokat, von Badia.
 De Boni, Filippo.

Provinz Treviso.

Da Camin, Giuseppe, Geistlicher.
 Ferro, Francesco, Advokat.
 Gritti, Nobile, Giovanni.
 Drigo, Nobile, Guglielmo.
 Barisico Giuseppe, Arzt.
 Modena Gustavo.

Provinz Verona.

Zanchi Antonio.
 Milani Giovanni.
 Merighi Vittorio.
 Canella, Doktor, Constantino.
 Papesso, Arzt.

Mailand, den 12. August 1849.

Radezky, Feldmarschall.

Da die soeben den Lombarden ertheilte Amnestie für mehrere Flüchtlinge dieser Nation, die sich in der Schweiz befinden, von großem Interesse ist, so ersuchen wir Euch, dem gegenwärtigen Kreis Schreiben die erforderliche Deffentlichkeit zu geben und insbesondere dessen Inhalt mit möglichster Beförderung einem jeden, der in Euerm Kantone sich aufhaltenden lombardischen Flüchtlinge zur Kenntniß zu bringen, damit derselbe in den Stand gesetzt werde, zur rechten Zeit darnach zu handeln.

In Folge dieser Mittheilungen sollen wir Euch daher dringend anempfehlen, die von der Amnestie nicht aus-

genommenen Lombarden zu veranlassen, sich dieselbe zu Nuzge zu machen und vor Ende des nächsten Monats September wieder in ihre Heimath zurückzukehren. Zu diesem Behufe verweisen wir auf die in Nr. 5 unseres allgemeinen Kreis Schreibens vom 10. dieß enthaltene Einladung, welche sich auf diejenige Kategorie von Individuen bezieht, welche nunmehr keines Asyls in der Schweiz bedürfen. Diejenigen Kantone, welche glauben, diese Lombarden auf ihrem Gebiete dulden zu sollen oder dulden zu können, haben die Folgen davon allein zu tragen, da die übrigen Kantone nicht gehalten sind, sie aufzunehmen, und die Eidgenossenschaft bezüglich derselben dießfalls keinerlei Verpflichtung übernimmt.

Wir benützen übrigens diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Wachtschutz Gottes zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)



Kreisschreiben, betreffend die lombardischen Flüchtlingen ertheilte Amnestie.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1849
Date	
Data	
Seite	423-429
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 163

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.